

AMTSBLATT

der Gemeinde Schönbrunn mit ihren Ortsteilen

Allemühl



Haag



Schönbrunn



Moosbrunn



Schwanheim



Herausgeber: Bürgermeisteramt, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, www.gemeinde-schoenbrunn.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Frey, Schönbrunn, Tel. (0 62 72) 93 0030, Fax (0 62 72) 93 0070
Verlag: WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Tel. (0 62 26) 99 39-0, Fax 99 39-19, wds@wds-druck.de

42. Jahrgang

29. Oktober 2020

Nummer 44

Wichtige Informationen zum Coronavirus – Rathaus geschlossen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der erneut dynamischen Verbreitung des Coronavirus ist zum Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus ein unverzügliches Handeln notwendig. Wegen der zugespitzten Pandemie-Lage bedarf es umgehend Maßnahmen zur Kontaktreduzierung um die in den letzten Tagen rasante Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Daher haben wir uns entschlossen, das **Rathaus ab 28. Oktober 2020** zu schließen und den Publikumsverkehr auf ein Mindestmaß zu beschränken. Persönliche Vorsprachen im Rathaus sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Viele Fragen und Angelegenheiten lassen sich vielleicht auch über das Telefon oder per E-Mail klären.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten natürlich telefonisch oder per E-Mail erreichbar.



E-Mail: info@gemeinde-schoenbrunn.de
Bürgerbüro: 06272-9300-11 und 06272-9300-12
Bauamt: 06272-9300-21
Gemeindekasse: 06272-9300-20
Ordnungsamt/
Standesamt: 06272-9300-50
Rechnungsamt: 06272-9300-40

Weiterhin steht Ihnen aber auch die Behördennummer 115 (ohne Vorwahl und ohne Zusatz) zur Verfügung. Ich bitte Sie darum, Angelegenheiten die nicht dringend sind zurückzustellen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis für die notwendigen Schritte. Bitte passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

**Ihr Jan Frey
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönbrunn

Sprechzeiten Rathaus Schönbrunn

Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 13.30–17.30 Uhr

Fernsprechnummern der Gemeinde Schönbrunn

Zentrale 062 72/93 000
E-Mail: info@gemeinde-schoenbrunn.de
Telefax 93 0070

Bürgermeister Frey 93 0030
D 2: 01 73/3 28 35 38

E-Mail: jan.frey@gemeinde-schoenbrunn.de

Vorzimmer Bürgermeister/
Hütten und Saalvermietung
– Frau Mühlfeld – 93 0012
E-Mail: olivia.muehlfeld@gemeinde-schoenbrunn.de

Hauptamt/Rechnungsamt
– Herr Münch – 93 0040
E-Mail: benedikt.muench@gemeinde-schoenbrunn.de

Gemeindekasse/Amtsblatt
– Herr Haas – 93 0020
E-Mail: thomas.haas@gemeinde-schoenbrunn.de

Bauamt/Grundbucheinsichtsstelle
– Herr Wilhelm – 93 0021
E-Mail: karl.wilhelm@gemeinde-schoenbrunn.de

Melde- und Passamt/Fundbüro
– Frau Beck – 93 0011
E-Mail: sylvia.beck@gemeinde-schoenbrunn.de

Ordnungs- u. Ständesamt/Rentenversicherung
– Herr Fink – 93 0050
E-Mail: roger.fink@gemeinde-schoenbrunn.de

Friedhofsamt und Rechnungswesen
– Frau Münz – 93 0041
E-Mail: dagmar.muenz@gemeinde-schoenbrunn.de

Integration
– Frau Milverstaedt – 93 0053
E-Mail: petra.milverstaedt@gemeinde-schoenbrunn.de

Wassermeister D 2: 01 73/3 28 35 37
oder Wassermeister Stv.

nach Dienstschluss:

Bürgermeister Frey 062 71/9 47 63 90
Forstrevierleiter Berberich
(Gemeinde und Privatwald) 062 72/22 89

Feuerwehrhaus
Schönbrunn 062 72/9 49 90 01

**Anmeldung für
Bürgermobil** 062 72/93 00 11
062 72/93 00 12

Schule

Grundschule „Bildungswerkstatt
Schönbrunn“ 062 72/24 30
Fax 062 72-91 20 94

E-Mail: bildungswerkstatt@gs-schoenbrunn.de
Schülerhortbetreuung 062 72/9 29 88 46
E-Mail: hort@gs-schoenbrunn.de

Kommunale Kindergärten

Haag 062 62/14 57
E-Mail: villakunterbunt@widsl.biz

Moosbrunn 062 72/22 70
E-Mail: kiga-sonnenhalde@widsl.biz

Weitere wichtige Fernsprechnummern

Ruftaxi Schönbrunn 062 71 / 40 70 158
und 0176 / 83 241 261

Sozialstation 062 71/24 87
Polizeirevier Eberbach 062 71/9 21 00
Landratsamt Heidelberg 062 21/5 22 0

Kreisforstamt
Neckargemünd 062 23/86 65 36 76 00

Ambulanter Hospizdienst
Eberbach Schönbrunn 01 76/99 05 60 60

Bez.Schornsteinfegermeister

B. Ettner (Haag teilw.) 070 63/9 34 33 24
01 77/6 24 13 55

Jürgen Graßer (restl. Gde.) 062 62/17 16

Netze BW, Störungsmeldestelle Strom 0800/3629-477
(kostenfrei)

AVR Abfalltelefon 072 61/93 10

Giftinformation
Ludwigshafen 062 1/50 34 31

Defibrillatoren-Standorte

Ortsteil **Allemühl**
Feuerwehrhaus Schönbrunner Str. 2

Ortsteil **Haag**
Autohaus Gass Heidelberger Str. 51

Ortsteil **Moosbrunn**
Kindergarten Sonnenhalde 4

Ortsteil **Schönbrunn**
Volksbank Hauptstr. 11

Ortsteil **Schwanheim**
Seniorenheim Parkblick Herzstr. 7

Notruf Fernsprechnummern

Polizei 110

Feuerwehr, Rettungsleitstelle,
Blaulicht-Notarzt 112

Ärztliche Bereitschaftsdienste 116 117

(im Krankenhaus Eberbach, Scheuerbergstr. 3),
Täglich von 19.00 Uhr abends – 07.30 Uhr
morgens, Mittwochs ab 14.00 Uhr;
Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend

Augen-, Kinder- und HNO-Notfälle 116 117
www.kv-bawue.de/buerger/notfallpraxen

Tierarzt

Tierarztpraxis Dr. Schroeder 062 72/7 22
www.tierarztpraxis-schoenbrunn.de

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis

Beratungsstelle im Rathaus 062 21 / 522 2628
Eberbach, Herbert Luft, Mi. 09.00 – 11.00 Uhr

Bereitschaft der umliegenden Apotheken

Do., 29.10. Elster-Apotheke, Mosbacher Str. 13,
Aglasterhausen, Tel. 06262 – 92080
Römer-Apotheke, Tannenstr. 3,
Fahrenbach, Tel. 06267/1331
Adler-Apotheke, Hauptstr. 58,
Neckargemünd, Tel. 06223 - 2222

Fr., 30.10. Mohren-Apotheke, Bahnhofstr. 31,
Eberbach, Tel. 06271 – 2469
Central-Apotheke, Hauptstr. 76,
Mosbach, Tel. 06261/5566
Apotheke in den Brunnenwiesen,
In den Brunnenwiesen 4, Bammental,
Tel. 06223 - 49431

Sa., 31.10. Rosen-Apotheke, Bahnhofstr. 1 a,
Mosbach-Neckarelz, Tel. 06261 - 62343
Markt-Apotheke, Marktplatz 10,
Neckargemünd, Tel. 06223 - 3919

So., 01.11. Kur-Apotheke, Theodor-Leutwein-Str. 4,
Waldbrunn, Tel. 06274 – 261
Haßmersheim-Apotheke, Theodor-Heuss-Str. 28,
Haßmersheim, Tel. 06266/528
Stadt-Apotheke, Hauptstr. 12,
Schönau, Tel. 06228 - 8241

Zusatzdienst von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Itter-Apotheke, Itterstr. 8,
Eberbach, Tel. 06271 - 7576

Mo., 02.11. Pfalzgrafen Apotheke im Kaufland,
Pfalzgraf-Otto-Str. 54, Mosbach,
Tel. 06261 - 35500
Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34,
Neckargemünd, Tel. 06223 - 9728400

Di., 03.11.

Hirsch-Apotheke, Bahnhofstr. 24,
Eberbach, Tel. 06271 – 3221
Waldstadt-Apotheke, Solbergallee 22,
Mosbach, Tel. 06261/12233
Christoph-Apotheke, Hauptstr. 47,
Bammental, Tel. 06223 - 95170

Mi., 04.11.

Itter-Apotheke, Itterstr. 8,
Eberbach, Tel. 06271 – 7576
Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 40,
Mosbach, Tel. 06261/2239
Weinberg-Apotheke, Sinsheimer Str. 5,
Mauer, Tel. 06226 - 9939340

Do., 05.11.

Engel-Apotheke, Hauptstr. 6,
Mosbach, Tel. 06261 / 2630
Steinach-Apotheke, Hauptstr. 12 A,
Neckarsteinach, Tel. 06229 - 444

Notdienst jeweils von 8.30 Uhr des angegebenen Wochentages bis 8.30 Uhr des nächsten Tages, sofern oben keine anderen Zeiten aufgeführt.

Der aktuelle Apothekennotdienst ist auch im Internet abrufbar unter
<http://lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html>

Apotheken-Notdienst 0800 00 22833
Apotheken-Notdienst per Handy 22 8 33

Bereitschaft der Zahnärzte

31.10.2020 (08.00 Uhr) - 02.11.2020 (08.00 Uhr)

Dr. H. Gallenbach, Dr.med.dent. S. Gallenbach, Friedrichstr. 25,
69412 Eberbach, Tel: 06271/1040

An den angegebenen Tagen ist die genannte Praxis in der Zeit von
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr dienstbereit. In der übrigen Zeit ist der/
die diensthabende Zahnarzt/-ärztin nur in dringenden Fällen tele-
fonisch erreichbar. Die stets aktualisierte Notdiensteinteilung ist
auch im Internet abrufbar: <http://www.kzvbw.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus ab 28.10.2020 geschlossen – Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

Nachdem jetzt kreisweit die wichtige Warnstufe von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen überschritten ist, müssen nach einer Vorgabe des Landes Baden-Württemberg nun gegen den schnellen Anstieg der Infektionsrate weitere beschränkende Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Betrieb innerhalb der Verwaltung weiterhin verlässlich zu gewährleisten, wird das Rathaus ab **Mittwoch, 28.10.2020 geschlossen**. Wir bitten unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger – soweit möglich – von persönlichen Vorsprachen im Rathaus abzusehen. Termine sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Viele Fragen und Angelegenheiten lassen sich vielleicht auch über das Telefon oder per E-Mail klären. Sollte eine Vorsprache im Rathaus zwingen gegeben sein, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten natürlich telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

E-Mail: info@gemeinde-schoenbrunn.de
 Bürgerbüro: 06272-9300-11 und 06272-9300-12
 Bauamt: 06272-9300-21
 Kasse: 06272-9300-20
 Ordnungsamt/
 Standesamt: 06272-9300-50
 Kämmerei: 06272-9300-40

Besucherinnen und Besucher der Gemeindeverwaltung dürfen das Rathaus nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten und müssen sich an Eingang die Hände desinfizieren. Sie bekommen beim Betreten des Rathauses auch eine Mund-Nasen-Bedeckung ausgehändigt.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis für die notwendigen Maßnahmen, die dem Schutz von Besucher/innen und Mitarbeiter/innen gleichermaßen dienen. Bitte passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße
Ihr


Jan Frey
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönbrunn -Notbekanntmachung- Allgemeinverfügung

der Gemeinde Schönbrunn zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

I.

1. Ergänzend zu § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO ist auch außerhalb von Fußgängerbereichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4c StrG) in den nachstehend bezeichneten räumlichen Geltungsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 S. 1 CoronaVO eingehalten werden kann:

- Derzeit keine Ergänzungsregelung in Schönbrunn.

Unabhängig von der Regelung in Satz 1 ist

- im Bereich der öffentlichen Straße (im Freien) in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Verkaufsstellen des Einzelhandels, vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, vor sonstigen Verkaufsstellen und in Warteschlangen vor Poststellen, Abholdiensten und Ausgabestellen der Tafeln, vor Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie vor Verwaltungsgebäuden sowie

- von Besuchern auf Wochenmärkten und vergleichbaren öffentlichen Marktveranstaltungen, insbesondere auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es gelten jeweils die Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO.

2. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde).
3. Der Konsum von Alkohol ist auf von nachstehend bezeichneten räumlichen Geltungsbereichen (stark frequentierte öffentliche Plätze) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt:
 - Derzeit keine Ergänzungsregelung in Schönbrunn.
4. Abweichend von § 7 des Gaststättengesetzes (GastG) dürfen in Gaststätten oder gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne von § 25 GastG keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden (generelles Außenabgabeverbot von Alkohol).
5. In Abweichung von § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 CoronaVO Messen haben Veranstalterinnen und Veranstalter die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen, dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten wird. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 ist die Durchführung von Messen mit einer gleichzeitig anwesenden Besucherzahl von mehr als 100 Personen untersagt.
6. Ausnahmen von den Anordnungen nach Ziff. 1 – 5 können im Einzelfall aus wichtigem Grund auf Antrag von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
7. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziff. 1 – 5 getroffenen Anordnungen wird bereits jetzt die Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Sie tritt vorbehaltlich der anderweitigen Aufhebung spätestens am 31.12.2020 außer Kraft.

II.

- 1) Insgesamt steigt die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 seit Ende Juli in Deutschland wieder an. Dabei hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass bei einem dynamischen Infektionsgeschehen oberhalb der Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche die Nachverfolgung der Kontakte aller Infizierten vor Ort nur noch schwer gewährleistet werden kann. Ziel muss daher sein, die Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche zu halten oder nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle zu senken (vgl. dazu bereits Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020).

Die Landesregierung hat am Montag 19. Oktober 2020 für Baden-Württemberg die dritte Stufe der Corona-Pandemie ausgerufen. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen und das diffuse Ausbruchsgeschehen in vielen Stadt- und Landkreisen waren hierfür ausschlaggebend.

Unabhängig von der landesweiten Pandemiestufe kann bzw. muss es auf Ebene einzelner Stadt- und Landkreise zur Umsetzung von spezifischen Maßnahmen kommen, insbesondere, wenn dort die definierten Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz von 35 bzw. 50/100.000 Einwohnern überschritten werden (vgl. auch Anlage zur Kabinettsvorlage „Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“: Stufenkonzept, S. 2f.).

- 2) Die 7-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg liegt aktuell bei 61,2 nachdem sie am Vortag noch bei 53,4 gelegen hat (Landesgesundheitsamt - LGA, Tagesberichte COVID-19 v. 21./22.10.2020). Der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner ist damit landesweit bereits weit überschritten.

Auch im Rhein-Neckar-Kreis und den angrenzenden Stadtkreisen sind die Fallzahlen wieder stark angestiegen bzw. steigen weiter an. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner bei 48,0 (Vortag 34,3; LGA, aaO.). Im Stadtkreis Mannheim beträgt diese bereits 93,4 (Vortag 80,5; LGA, aaO.) und im Stadtkreis Heidelberg 52,0 (Vortag 39,0; LGA, aaO.).

Insbesondere durch die Verzahnung der Ballungsräume Heidelberg und Mannheim – deren Inzidenzen die des Rhein-Neckar-Kreises stets (teilweise bei Weitem) überschreiten – mit dem Rhein-Neckar-Kreis ist daher ein möglichst frühzeitiges Ein-

schreiten geboten. Im Sinne einer regional übergreifenden wirksamen Vorgehensweise sind daher die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen stets unter Berücksichtigung der gerade aus und nach Mannheim bzw. Heidelberg fließenden Personenströme zu ergreifen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist zeitnah mit einem Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner auch für den Rhein-Neckar-Kreis zu rechnen.

3) Diese dargestellte Ausgangslage zugrunde gelegt gilt Folgendes:

a) Die Anordnungen der I. Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die Gemeinde Schönbrunn ist gem. § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständig.

Insbesondere bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) unberührt, vgl. § 20 Abs. 1 CoronaVO (zum Erfordernis von Öffnungsklauseln vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 7.4.2020 – 11 S 16/20, BeckRS 2020, 5266 Rn. 7). Namentlich für die Festlegung von Höchstteilnehmerzahlen sind zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes die nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 in der ab 29. Mai 2020 bis 1. April 2021 geltenden Fassung zuständigen Behörden berufen (vgl. Erlass v. 05./16.10.2020, Az. 51-1443.1 SARS-CoV-2/4).

b) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (Allgemeine Maßnahmen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Schutzmaßnahmen).

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde hierzu unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

c) Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG liegen vor.

(1) Im Ausgangspunkt wird das behördliche Ermessen dadurch beschränkt, dass nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG nur „notwendige“ Schutzmaßnahmen getroffen werden dürfen. „Notwendige“ Schutzmaßnahmen sind „Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind“ (BVerwGE 142, 205 Rn. 24 = BeckRS 2012, 51345).

Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen ist nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein (BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 1. Ed. 1.7.2020, IfSG § 28 Rn. 24).

Für die Geeignetheit einer Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 –, BVerfGE 134, 204-239, Rn. 79, stRSpr). Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; s. auch VGH BW CO-VuR 2020, 322 Rn. 17).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 – 1 BvR 2011, BeckRS 2010, 50478). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BeckRS 2016, 41338 Rn. 53, stRSpr.).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu (HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; s. auch OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 23; ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 62).

In zeitlicher Hinsicht dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Infektionsgeschehens fortgeschrieben werden muss (BVerfG NJW 2020, 1427 Rn. 14). Mit Blick auf die Fortdauer von Schutzmaßnahmen unterliegt die zuständige Behörde einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sie hat für die Dauer der Gültigkeit der Schutzmaßnahme fortlaufend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist. Dabei werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger, je länger die aus der Schutzmaßnahme folgenden Beschränkungen Anwendung finden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sofern Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf ihres vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, müssen sie umgehend aufgehoben oder modifiziert werden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

Schutzmaßnahmen müssen ferner mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Einklang stehen (ThürOVG BeckRS 2020, 10615 Rn. 59).

(2) Im Einzelnen:

Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG. Übertragbare Krankheit ist danach eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Krankheitserreger wiederum sind gem. § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Es wurden auch Kranke und Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 4, 5, 7 IfSG) im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz IfSG festgestellt.

Die hierfür vorausgesetzten Tatsachen müssen nicht zwingend durch die für das Ergreifen der Schutzmaßnahme zuständige Behörde selbst festgestellt werden. Ebenso wenig ist erforderlich, dass die in § 28 Abs. 1 Satz IfSG vorausgesetzten Tatsachen innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der für das Treffen von Schutzmaßnahmen zuständigen Behörde auftreten müssen. Es kommt mithin allein darauf an, ob eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, nicht aber darauf, wo sie aufgetreten ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 03.02.2011 – 13 LC 198/08 –, Rn. 40, juris). Das festgestellte Infektionsgeschehen muss ledig-

lich einen gewissen Bezug zum Zuständigkeitsbereich der Behörde aufweisen, es muss sich also eine konkrete Gefährdungslage mit Blick auf den Zuständigkeitsbereich der tätig werdenden Behörde manifestiert haben. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist dabei zu berücksichtigen, dass die Krankheit im gesamten Bundesgebiet festgestellt worden ist (bspw. BayVGH BeckRS 2020, 7227 Rn. 33; vgl. hierzu und zum Vorstehenden insgesamt zusammenfassend BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 1. Ed. 1.7.2020, IfSG, § 28 Rn. 17-19.1).

Hierauf kommt es aber entscheidend im vorliegenden Fall nicht an, da die Entsprechenden Feststellungen sowohl im Zuständigkeitsbereich der erlassenden Behörde als auch insbesondere im Rhein-Neckar-Kreis, zum dem die erlassende Behörde als kreisangehörige Gemeinde gehört, getroffen werden konnten.

Liegen – wie oben gezeigt – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG vor, muss („so trifft“) die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen (gebundene Entscheidung, BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, BVerwGE 142, 205-219, Rn. 23; BT-Drs. 14/2530, 74). Der zuständigen Behörde steht demnach hinsichtlich des „ob“ ihres Tätigwerdens kein Ermessen zu, sondern lediglich mit Blick auf das „wie“ (BT-Drs. 14/2530, 74). Insoweit ist der zuständigen Behörde das Auswahlermessen in Bezug auf die zu treffenden Schutzmaßnahmen eingeräumt (BVerwG, aaO., Rn.).

Adressat von Schutzmaßnahmen sind vorrangig Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzubreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen (BVerwG, aaO., Rn. 25). Gleichwohl können Schutzmaßnahmen nach allgemeiner Auffassung auch gegenüber „Nichtstörern“ ergriffen werden (BVerwG, aaO., Rn. 25). § 28 ermöglicht dabei Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen (NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 24).

Maßgeblich für die Adressatenauswahl ist der Bezug der durch die konkrete Maßnahme in Anspruch genommenen Person zur Infektionsgefahr (NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 24). Dabei gilt für die Gefahrenwahrscheinlichkeit kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Es findet vielmehr der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht verankerte Grundsatz Anwendung, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Ansteckungsrisiko und die Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen je nach Krankheit unterschiedlich sein können. So genügt im Falle eines hochansteckenden Krankheitserregers, der bei einer Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen würde, eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts. Es ist insoweit ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierter, flexibler Maßstab für die hinreichende (einfache) Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. (BVerwG, aaO., Rn. 25).

Im Hinblick auf SARS-CoV-2 ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich grundsätzlich um ein leicht von Mensch zu Mensch übertragbares Virus handelt (vgl. z. B. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Übertragbarkeit, abzurufen unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung zwar mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen aber zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten allerdings gegenwärtig nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar (aaO., Krankheitsschwere).

Insgesamt geht von dem neuartigen Erreger damit vor dem Hintergrund der hohen Übertragbarkeit und der – teilweise noch nicht einmal abschätzbaren – Gefahren und Krankheitsfolgen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit eine besondere Gefahr aus.

Das Robert Koch-Institut als zuständiger nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen führt insofern in seiner aktuellen Risikobewertung aus (aaO, Risikobewertung, Allgemein):

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet.

Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau ist aktuell ein kontinuierlicher Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die Dynamik nimmt in fast allen Regionen zu.

Es kommt bundesweit zu Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen und es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als **hoch** ein, für Risikogruppen als **sehr hoch**. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Vor diesem Hintergrund sind auch bzw. gerade in der gegenwärtigen Situation an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier bereits das Übertragungsrisiko aufgrund der vergleichsweise hohen Inzidenz im Rhein-Neckar-Kreis ausreicht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich daher zutreffend insbesondere auch an sog. Nichtstörer.

- (3) Vor diesem Hintergrund gilt zu den jeweiligen Anordnungspunkten im Einzelnen:

Zu Ziff. 1

§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG enthält als Generalklausel eine allgemeine Ermächtigung, die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Nach mittlerweile einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung stellt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen grundrechtlichen Eingriff (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) von nur geringer Intensität dar der auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG gestützt werden kann (zusammenfassend Kießling, IfSG, § 28 Rn. 66 unter Verweis auf OVG Münster Beschl. v. 19.5.2020 – 13 B 557/20. NE, Rn. 61; OVG Greifswald Beschl. 20.5.2020 – 2 KM 384/20 OVG, Rn. 17; VGH München Beschl. v. 19.6.2020 – 20 NE 20.1337, Rn. 16; zu einem möglichen Eingriff in Art. 4 VGH München Beschl. v. 26.6.2020 – 20 NE 20.1423, Rn. 25 ff.). Um verhältnismäßig zu sein, müssen Ausnahmen von der Pflicht gemacht werden für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine solche Bedeckung tragen können (etwa bei Atembeschwerden) oder nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen (Kießling, aaO. m. w. N.).

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird – auch bei größeren Menschenansammlungen im Freien – besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Sie werden daher auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird, empfohlen (RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 07.10.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). Durch die Beschränkung auf genau bezeichnete Geltungsbereiche wird sichergestellt, dass die Maskenpflicht nur in Bereichen gilt, in denen es regelmäßig zu entsprechenden Menschenansammlungen kommt.

Vor dem Hintergrund des nur geringen Eingriffs und der räumlichen bzw. anlassbezogenen (Warteschlangen) Beschränkung sowie durch die bereits in der Anordnung vorgesehenen Ausnahmen und die Möglichkeit weitere Ausnahmen zuzulassen, erweist sich die Anordnung als verhältnismäßig.

Zu Ziff. 2

Auch die Anordnung einer Sperrstunde kann grundsätzlich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt werden (VG Berlin Beschl. v. 15.10.2020 – 14 L 422/20, BeckRS 2020, 26757).

Die Festsetzung der Sperrzeit auf 23.00 Uhr dient in erster Linie zur Reduzierung sozialer Kontakte und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Durch die Einführung einer Sperrzeit für Gastronomiebetriebe ab 23.00 Uhr wird dem nächtlichen Ausgehverhalten ein zeitlich steuerbares Ende gesetzt.

Gaststätten sind regelmäßig Orte an denen es zu Menschenansammlungen bei denen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden können (allg. BT-Drs. 14/2530, 74).

In aller Regel ist spätestens ab 23.00 Uhr das Abendessen in Gaststätten beendet, sodass es danach in aller Regel nur noch zum Konsum von – zumeist alkoholischen – Getränken kommt. Hieraus folgt, dass es aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) kommen kann (vgl. BayVGh, Beschl. v. 01.09.2020 – 20 CS 20.1962 –, Rn. 27, juris).

Dem wirkt die Sperrstunde entgegen.

Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass ein Alkoholverkaufsverbot ab 23.00 Uhr nicht gleich geeignet erscheint um die angestrebten Ziele zu erreichen. Dies gilt schon vor dem Hintergrund, dass es dann absehbar zu „Sturztrinken“ und Sammelbestellungen kurz vor 23.00 Uhr kommt, um die zeitliche Befristung zu umgehen.

Die Festsetzung auf 23.00 Uhr gewährt dabei einen interessengerechten Ausgleich zwischen den infektiologischen Erwägungen und den Interessen der Gaststättenbetreiber und –besucher (vgl. die vergleichbare Regelung in § 25 Satz 2 Nr. 4 7. BayIfSMV).

Der Erwägung des VG Berlin, aaO, Rn. 19 dass das Infektionsumfeld „Gaststätte“ ersichtlich eine untergeordnete Rolle spiele, kann nicht gefolgt werden. Zwar sind die Hinweise zu den Ausführungen im Epidemiologische Bulletin Nr. 38/2020 zutreffend. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass ausweislich des zitierten Bulletins die durchschnittliche Fallzahl pro Ausbruch in „Speisestätten, unspezifisch“ bei 5,0 und in „Restaurants, Gaststätten“ bei 7,2 liegt. Der Anteil an Ausbrüchen mit 2–4 Fällen liegt bei 50% bzw. 55%. Insofern kann nicht von einem derart untergeordneten Infektionsgeschehen ausgegangen werden, dass mit der Sperrstunde eine nennenswerte Bekämpfung des Infektionsgeschehens nicht erreicht werden kann und sie daher nicht erforderlich ist.

Zu Ziff. 3

Auch das Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum dient der angestrebten Verhütung von Menschenansammlungen und trägt damit dazu bei, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Ansammlungen bergen – wie ausgeführt – typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Der Gesetzgeber hat die Beschränkung von Ansammlungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deshalb beispielhaft als geeignete Schutzmaßnahme herausgehoben (vgl. BVerwG, U. v. 22.3.2012 – 3 C 16.11 – BVerwGE 142, 205 – juris Rn. 26). Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht bei größeren Menschenansammlungen auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit SARS-CoV-2, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird (vgl. Risikobewertung zu COVID-19, Stand 07.10.2020, täglicher Lagebericht vom 31.8.2020, S. 11 unten, vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-31-de.pdf?blob=publicationFile). Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen kann (zum Vorstehenden vgl. insgesamt BayVGh, Beschl. v. 01.09.2020 – 20 CS 20.1962 –, Rn. 27, juris).

Gerade im Hinblick auf Ansammlungen im öffentlichen Raum bei denen Alkohol konsumiert wird, ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass eines der vordringlichen Ziele zur Eindämmung der Pandemie die Sicherstellung einer möglichst effektiven Kontaktpersonennachverfolgung bzw. Unterbrechung von Infektionsketten ist. Dies gilt auch und gerade in der aktuellen Situation. So führt das RKI in seinem Strategiepapier „Die Pandemie in Deutschland in den nächsten Monaten - Ziele, Schwerpunktthemen und Instrumente für den Infektionsschutz Strategie-Ergänzung, Stand 13.10.2020“ aktuell aus:

Kontaktnachverfolgung zur Clustererkennung und Infektionskettenunterbrechung durch aufsuchende Epidemiologie durchhaltefähig ausgestalten: (...) Ermittlung von potentiell infektiösen Personen und Kontaktnachverfolgung sind effektive Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten. Es gelingt meist zuverlässig und zeitgerecht, Verdachtsfälle zu identifizieren, zu isolieren, die notwendige Diagnostik durchzuführen und Infektionsschutzmaßnahmen lageabhängig umzusetzen. Diese Fähigkeit muss konsolidiert und weiterentwickelt werden.

Dies zugrunde gelegt ist durch die getroffenen Beschränkungen hinreichend sichergestellt, dass noch zwanglos sozialübliche Ansammlungen verschiedenster Form möglich bleiben, gleichsam aber auch das bei größeren Menschenansammlungen im Freien bestehende erhöhte Übertragungsrisiko (dazu vgl. bspw. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 07.10.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) dass durch den Konsum von Alkohol tendenziell gesteigert wird, begrenzt wird.

Das Verbot wird ferner aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf auch bislang durch infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen oder Verhaltensweisen auffällig gewordene Orte beschränkt. Die entsprechende Beschränkung des Verbots zum Konsum alkoholischer Getränke auf einzelne stark frequentierte Örtlichkeiten des öffentlichen Raums („Hotspots“) stellt ein gleich geeignetes, den Adressatenkreis des Verbots weniger belastende Mittel dar, als ein generelles Alkoholkonsumverbot (BayVGh, aaO, Rn. 28).

Das Alkoholkonsumverbot erweist sich letztlich auch als angemessen. Durch die räumliche und zeitliche Beschränkung wird die Anzahl der durch das Verbot Betroffenen möglichst weit eingeschränkt, sodass nur die Handlungsfreiheit einer beschränkten Zahl Betroffener eingeschränkt (dazu BayVGh, aaO, Rn. 33).

Insofern ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend gewahrt. Ziff. 6 lässt im Übrigen Ausnahmen zu.

Zu Ziff. 4:

Das Alkoholabgabeverbot wird ebenfalls auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt.

Das verfügte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, denn die Abgabe von alkoholischen Getränken „über die Straße“ (vgl. § 7 Abs. 2 GastG) begünstigt die Bildung von infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen. Daneben kann Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen (vgl. dazu bereits mehrfach oben).

Insbesondere ist das Alkoholabgabeverbot in Zusammenschau mit der Sperrstunde notwendig, um Wanderungsbewegungen aus den Gaststätten heraus und damit das Fortsetzen des Alkoholkonsums außerhalb der Gaststätte zu verhindern.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich. Gleich geeignete, den Adressatenkreis des Verbots weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wären Maßnahmen gegen einzelne Personen zwar gleich wirksam, würden aber auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen bestehen, was an Verwaltungsressourcen vorhanden ist (BVerfG, B.v. 6.10.1987 - 1 BvR 1086/82 - BVerfGE 77, 84 - juris Rn. 86 m.w.N.) einen Aufwand erfordern, der für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst als unzumutbar ansehen wäre (zum Vorstehenden vgl. insgesamt BayVGh Beschl. v. 13.8.2020 – 20 CS 20.1821, BeckRS 2020, 19555 Rn. 29-34).

Zu Ziff. 5:

Die Anordnung ergänzt die Vorgaben der Corona-Verordnung Messen unter Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Verhältnisse.

Zu Ziff. 6:

Die Anordnung dient der Einzelfallgerechtigkeit, insbesondere der Abmilderung besonderer Härten.

Zu Ziff. 7:

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges folgt aus §§ 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 4 Polizeigesetz (PolG), § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVvVG). Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass unmittelbarer Zwang nur angewandt werden darf, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes oder der Ersatzvornahme vor Anwendung des unmittelbaren Zwanges kommt als milderer Mittel nicht in Betracht, wenn nach den gesamten Umständen entweder die Aussichtslosigkeit eines mildereren Zwangsmittels von vornherein feststeht oder wenn mit Rücksicht auf die andernfalls für ein bedeutendes Rechtsgut drohende Gefahr die mit dem Versuch, den Willen des Verpflichteten zunächst durch ein milderer Zwangsmittel zu beugen, verbundene Verzögerung nicht in Kauf genommen werden kann (OVG Berlin, NVwZ-RR 1998, 412; Engelhardt/App/Schlatmann/Mosbacher, VwVG, § 12 Rn. 10). Hiervon ist insbesondere – wie vorliegend – bei Maßnahmen gesundheits- oder seuchenrechtlicher Art, bei der die Maßnahme keinen Aufschub duldet, auszugehen (BeckOK VwVG/Deusch/Burr, VwVG, § 12 Rn. 19, zur Anwendung bei Anordnungen nach §§ 28, 30 IfSG vgl. auch Sadler, VwVG, § 12 Rn. 40). Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere auch der Umstand, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die getroffenen Anordnungen aufgrund der verhältnismäßig hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen würde. Aufgrund der ohnehin dynamischen Verbreitung des Coronavirus erweist sich daher ausschließlich die Androhung unmittelbaren Zwanges als geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziff. 8:

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG. Sie ist unter Zugrundelegung des Maßstabs, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur solange getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist, zeitlich begrenzt.

Hierbei wurde der Grundsatz berücksichtigt, dass je eingriffsintensiver eine Maßnahme ist, desto kürzer die Frist angesetzt sein muss. Ferner werden die zuständigen Behörden auch während der Geltungsdauer der Frist regelmäßig überprüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich ist oder ob nicht mittlerweile ein milderer Mittel gleich geeignet ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. April 2020 – 13 MN 63/20 –, Rn. 54, juris; zusammenfassend zu den weiteren Anforderungen auch Kießling, IfSG § 28 Rn. 22f.; vgl. auch bereits oben).

III.

Es wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Für die Androhung von Zwangsmitteln gilt gem. § 52 Abs. 5 PolG, § 12 LVvVG entsprechendes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Schönbrunn, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn erhoben werden.
Schönbrunn, den 26.10.2020

DER BÜRGERMEISTER:
gez.
Frey

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Schönbrunn eingesehen werden. Sie ist an der Anschlagtafel des Rathauses Schönbrunn ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-schoenbrunn.de eingestellt.

Treibjagd am Freitag, 30. Oktober 2020**-Straßensperrung Neckarhäuserhof – Haag-**

Im Staatswald -Forstbezirk Odenwald / Revierteil „Neckarberge“ findet am **Freitag, dem 30. Oktober 2020, zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr** eine Drückjagd auf Schwarz- und Rehwild statt.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs ergeht hiermit nach §§ 44, 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Die Kreisstraße K 4103 Neckarhäuserhof - Haag ist in beide Richtungen für den gesamten Verkehr voll gesperrt.

Die Bevölkerung wird hiermit auf die Treibjagd aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen. Zur eigenen Sicherheit sowie zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Jagderfolgs werden alle Waldeigentümer, Selbstwerber, Schlagräumer, Spaziergänger, Jogger, Walker, Hundeführer, Radfahrer, Reiter usw. gebeten, die bejagten Wald- und Feldflächen im genannten Zeitraum möglichst zu meiden.

Die Gemeindeverwaltung Schönbrunn, die Forst BW, die Jagdpächter und Jäger sind für Ihr Verständnis und die Beachtung dieser gemeinsamen Bitte dankbar.

Sitzung der Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Michelbach

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Michelbach, Sitz Aglasterhausen, tritt am **Montag, den 02. November 2020 um 17.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Rechnungsergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2019
2. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Unterrichtung über das Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung bei der Verbandskasse
4. Aktuelle Informationen / Verschiedenes

Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Aufstellungsbeschluss**zur Einbeziehungssatzung****„Südlicher Ortsrand Moosbrunn“**

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn hat in seiner Sitzung am 23.10.2020 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Südlicher Ortsrand Moosbrunn“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020, (BGBl. I S 1728), im vereinfachten Verfahren. Maßgebend für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist der Abgrenzungsplan vom 23.10.2020. Der Geltungsbereich des von der Aufstellung der Einbeziehungssatzung betroffenen Gebiets ist im abgedruckten Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Weiter empfiehlt der Gemeinderat der vVG Eberbach-Schönbrunn den Flächennutzungsplan im Zuge der Fortschreibung anzupassen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Anlass der Planung

Zur Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 3203 mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage wurde eine Bauvoranfrage vorgelegt. Das bestehende Wohngebäude auf dem gegenüber an dem Feldweg Flst. Nr. 3231 angeschlossenen Grundstück Flst. Nr. 3232/1, Häusserstraße 14, wurde 1974 vor Aufstellung des 1. Flächennutzungsplanes baurechtlich genehmigt und erstellt. Es gilt bisher als Bestand im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB.

Die Gemeinde Schönbrunn nimmt das geplante Bauvorhaben auf dem Flst. Nr. 3203 zum Anlass eine Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB zu erlassen. Aus diesem Grund sollen am südlichen Ortsrand von Moosbrunn die im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Flst. Nr. 3203 mit einer Teilfläche sowie das Flst. Nr. 3232/1 im Rahmen der Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Im Bereich der „Bachertswiese“ will die Gemeinde dem örtlichen Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten anbieten und nimmt das Verfahren zum Anlass auch Teilflächen der Flst. Nr. 3204, 3205 und 3206/1 in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbeziehen, um die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Die Flächen im Bereich der Bachertswiese werden aus dem bestehenden Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es am örtlichen Bedarf orientiert in abrundender Form ein einzelnes Wohnbaugrundstück zu schaffen und gleich-

zeitig ein bereits zu Wohnbauzwecken genutztes Einzelgrundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil am unmittelbaren Siedlungsrand von Moosbrunn einzubeziehen. Gleichzeitig wird durch die Einbeziehung der Fläche auf der „Bachertswiese“ der konkrete Bedarf örtlicher Betriebe gedeckt. Dies dient dem Erhalt und Ausbau wohnortnaher Arbeitsplätze sowie der langfristigen Sicherung der Grundversorgung.

Verfahren

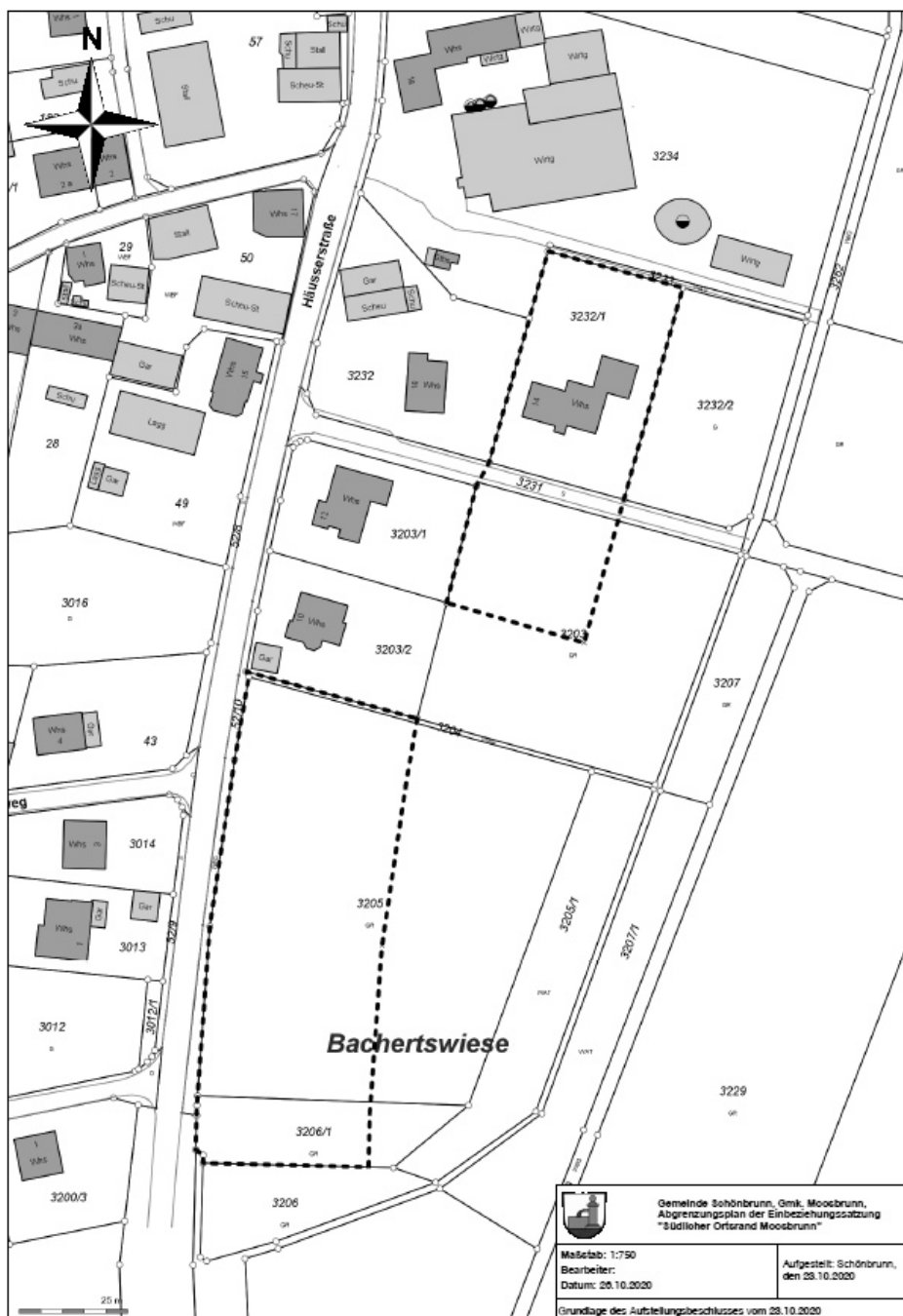
Die Einbeziehungssatzung wird gemäß § 34 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt.

Im vereinfachten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Hinweis:

Die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht, sobald der Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum der Auslegung wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Ferner werden berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

gez. Jan Frey
Bürgermeister



Mitteilungen und Berichte

AVR Anlagen: neue Öffnungszeiten ab November

Ab dem 02.11.2020 haben die AVR Anlagen nachmittags von 13 bis 17 Uhr geöffnet

Aufgrund der früher einsetzenden Dunkelheit in den bevorstehenden Wintermonaten sowie der Zeitumstellung verschieben sich ab Montag, den 02. November 2020, die Öffnungszeiten der AVR Anlagen Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg.

Die Anlieferzeit wird unter der Woche, von Montag bis Freitag, um zwei Stunden vorverlegt. Die Öffnungszeiten an Samstagen bleiben bestehen:

AVR Anlagen Sinsheim und Wiesloch

Montag bis Freitag: 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

AVR Anlagen Ketsch und Hirschberg

Montag bis Freitag: 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 24.10.2020, 28.11.2020 von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die AVR Kommunal weist darauf hin, dass es zu längeren Wartezeiten kommen kann, da aufgrund der aktuellen Corona-Situation nur eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen eingelassen wird. Die angelieferten Abfälle sollten vorsortiert sein, sodass sich der Entladevorgang nicht unnötig verzögert. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,50 Metern sind bei der Anlieferung auf den Anlagen Pflicht.



Informationen zur Abfallwirtschaft für Schönbrunn

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick November 2020

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
10./24.	12./26.	3./17.	18.

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel.:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
11./25.	2./16./30.

Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Gehölzschnittsammlung durch die AVR

Die nächste Gehölzschnittsammlung in Zusammenarbeit mit der AVR erfolgt am

Samstag, den 14. November 2020, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, beim Parkplatz Heimatwiesenhütte in Haag

In der Zeit von **08.30 Uhr bis 12.00 Uhr** wird holzhaltiges und für die thermische Verwertung geeignetes Material aus allen Ortsteilen unserer Gemeinde angenommen. Nicht angenommen werden beispielsweise Rasenschnitt, Laub, Blätter, Zimmerblumen, Topfpflanzen und ähnlich ungeeignetes Material. Aufgestellt werden zwei begehbare Container mit je 36 m³ Fassungsvermögen. Für die Anlieferung werden geringfügige Gebühren vor Ort von dem Kontrollpersonal vereinnahmt. Bis zur Menge von 2 m³ werden 2,- € und darüber 5,- € erhoben. Die Mengeneinschätzung fällt in die Kompetenz des Kontrollpersonals. Außerhalb des genannten Zeitrahmens und ohne die Anwesenheit des Kontrollpersonals kann kein Material angeliefert werden. Ihre Gemeindeverwaltung

Terminabsprache für 2021

In Absprache mit den örtlichen Gruppen und Vereinen ist vorgesehen **am Mittwoch, den 18. November 2020 um 18.30 Uhr im Bürger-saal des Rathauses Schönbrunn**

unter strikter Einhaltung der Hygieneauflagen die Termine für die im Jahr 2021 geplanten Veranstaltungen festzulegen. Sofern Sie im kommenden Jahr entsprechende Veranstaltungen durchführen möchten bitten wir, zum o.g. Termin zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Wir weisen darauf hin, dass für Veranstaltungen, die nicht im Veranstaltungskalender aufgeführt sind, künftig keine Wirtschaftserlaubnis mehr ausgestellt werden kann. Bei weiter steigenden Infektionszahlen und die dadurch zu erwartenden weiteren Einschränkungen, behalten wir uns eine Terminabsprache vor.

**Ihr Jan Frey
Bürgermeister**



Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald

Joachim Gärtner neuer Sachverständiger für Maler- und Lackierer-Handwerk

-Präsident Hofmann: Sachverständigenwesen von unschätzbarem Wert-

Der Präsident der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Klaus Hofmann, hat mit Joachim Gärtner aus Schönbrunn (Rhein-Neckar-Kreis) einen neuen Sachverständigen für das Maler- und Lackierer-Handwerk öffentlich bestellt und vereidigt. Damit stehen in der Region Rhein-Neckar-Odenwald nun insgesamt 95 Sachverständige in 35 handwerklichen Berufen für eine objektive und unabhängige Beurteilung zur Verfügung. „Sie sind“, so Hofmann, „Experte für alle Fälle“. Wenn sich Handwerker und Kunde nicht einig seien, sorgen Sachverständige mit ihren Gutachten und Stellungnahmen für Klarheit und schlichten Streitfälle möglichst noch vor dem Gang zum Gericht. Bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung wurde der geprüfte Kandidat daher auf die Einhaltung der Sachverständigenordnung und der einschlägigen Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch verpflichtet. Diese Verpflichtung wie auch die besondere Sachkunde bieten Gerichten, Behörden und Betrieben sowie privaten und sonstigen Auftraggebern die Gewähr eines unabhängigen objektiven Gutachtens, und die ständige Fortbildungspflicht macht den Sachverständigen zu einem Fachmann auf der Höhe der Zeit. „Als Sachverständige entscheiden Sie auch über die handwerkliche Qualität und damit über den Standard handwerklicher Leistung“, machte Hofmann deutlich. Sachverständige lieferten, so der Kammerpräsident weiter, die entscheidenden handwerklichen Fakten, die dann – etwa vor Gericht – zu einem Urteil führen können. „So ist das Sachverständigenwesen von unschätzbarem Wert für das Handwerk der Region“, brachte er es auf den Punkt. Wörtlich: „So dienen Sie dem Handwerk.“

Dabei werde den Sachverständigen großes Fachwissen ebenso abverlangt wie Sensibilität im Umgang mit der Aufgabe, aber auch im Umgang mit den Menschen. Und selbst wenn 70 Prozent des Wissens im Computer untergebracht würden, so sei die Intuition des Sachverständigen nicht durch den besten Computer zu ersetzen.

Als „Stärke der Selbstverwaltung“ bezeichnete der Kammerpräsident den neuen Sachverständigen, der zusammen mit seinen rund 1.000 Kollegen in Baden-Württemberg – allein 95 Sachverständige sind in der Region Rhein-Neckar-Odenwald beheimatet – nunmehr seinen Dienst tun werde.

„Die Kammer kommt mit dieser Bestellung einer gesetzlichen Verpflichtung nach“, erläuterte Hofmann weiter, „und gewährleistet somit, dass quer durch alle Handwerksgruppen, angefangen vom Augenoptiker bis hin zum Zweiradmechaniker, qualifizierte Experten stets klären können, ob eine handwerklich bewirkte Leistung vertragsgerecht und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden technischen Normen erbracht worden ist.“



Unter Corona-Bedingungen erhielt Joachim Gärtner (links) aus den Händen von Kammerpräsident Klaus Hofmann seine Bestellsurkunde.

Auf diesem Wege gratulieren wir Joachim Gärtner zur Bestellung als neuen Sachverständigen sehr herzlich und wünschen ihm für seine zukünftige Tätigkeit im Interesse der Kunden und Handwerker immer eine glückliche Hand.

**Jan Frey
Bürgermeister**

„Wir schützen Sie und uns“

Umsetzung der Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in allen GRN-Einrichtungen / Bestmöglicher Schutz für Patienten, Bewohner und Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2. In den GRN-Einrichtungen an den Standorten Eberbach, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim werden alle bestehenden und verschärften vor Infektion schützenden Maßnahmen, die von der Landesregierung in der Rechtsverordnung festgelegt wurden, umgesetzt. Ziel ist es, Besucher und Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Regelmäßig stattfindende Sitzungen des Krisenstabs gewährleisten, dass die Lage immer wieder neu bewertet wird und die bereits durchgeführten Maßnahmen den aktuellen Änderungen der Landesverordnung angepasst werden können. Hierbei arbeitet der innerklinische Stab eng mit der Task Force des Universitätsklinikums Heidelberg sowie den Gesundheitsbehörden zusammen.

Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie wurden alle Strukturen und Abläufe so umorganisiert, dass optimale Voraussetzungen für schwer erkrankte, isolier- und teilweise beatmungspflichtige Corona-Patienten geschaffen wurden, bei gleichzeitiger strikter Trennung von anderen Patienten. Rüdiger Burger, Geschäftsführer der GRN Gesundheitszentren Rhein-Neckar gGmbH: „Unsere Patienten und Bewohner können sich sicher sein, dass wir in unseren Einrichtungen das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich halten. Wir schützen sie und uns.“

In allen GRN-Kliniken gibt es für Personal und Patienten separate Eingänge. Neben den allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregeln, bei deren Einhaltung Beschilderungen sowie Abstandsmarkierungen helfen, ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtend. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion geboten.

Patientenbesuche sind weiterhin beschränkt: In den GRN-Kliniken dürfen Patienten einmal täglich von einer Person für jeweils eine Stunde Besuch empfangen, im GRN-Seniorenzentrum und in den GRN-Betreuungszentren sind nach Anmeldung pro Bewohner bis zu zwei Besucher erlaubt. Zudem müssen Besucher bei der Eingangskontrolle ihr Anliegen bekanntgeben, per Unterschrift versichern, dass sie kein Fieber und keine Erkältungssymptome haben sowie ihre Kontaktdaten hinterlassen, die gemäß Datenschutz für vier Wochen gespeichert und danach entsorgt werden.

Bei Patienten, die neu aufgenommen werden, erfolgt mittels einer Checkliste die Erfassung von Risikokriterien, um andere Patienten zu schützen und gegebenenfalls die Aufnahme auf der Isolierstation einzuleiten.

Während der Pandemie ist es bundesweit immer wieder vorgekommen, dass Patienten aus Angst vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 notwendige Behandlungen so lange aufgeschoben haben, bis dadurch schwerwiegende gesundheitliche Probleme entstanden sind, oder in akuten Notfällen – wie bei Symptomen eines Herzinfarkts – keine Klinik aufgesucht haben. Dies sollte unbedingt vermieden werden. „Niemand sollte aus Angst vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 einen notwendigen Krankenhausaufenthalt hinauszögern“, so der Geschäftsführer. „Wir tun alles, damit unsere Patienten trotz Corona-Pandemie bei uns sicher aufgehoben sind.“

Rhein – Neckar – Kreis

Bei positivem Coronavirus-Test das Ergebnis über die Warn-App mitteilen / Appell an Bürgerinnen und Bürger bei der Kontaktnachverfolgung zu unterstützen

Die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts ist bislang rund 20 Millionen Mal heruntergeladen worden. Sie ist damit ein zentraler Bestandteil bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie, denn sie unterstützt bei der Unterbrechung von Infektionsketten und der Nachverfolgung von Kontakten. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind vollkommen freiwillig. Sie ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich.

Die App kann ihrem Nutzer oder ihrer Nutzerin mitteilen, dass es zu einem Kontakt mit einer infizierten Person gekommen ist. Sie hat hier also eine Benachrichtigungsfunktion. Das Prinzip hinter der Corona-Warn-App ist einfach: Je mehr Leute sie nutzen, desto schnell-

er lassen sich Infektionsketten unterbrechen. Damit die App ein Erfolg wird, braucht es tatkräftige Unterstützung – von Institutionen, Unternehmen, aber auch von Einzelnen, die möglichst viele Menschen erreichen und sich die App auf ihr Smartphone laden. Damit die App dies auch leistet, müssen infizierte Personen aber auch ihrerseits ein positives Testergebnis in der App mitteilen. Bundesweit geschieht dies aber nicht oft genug. Laut Zahlen des Robert-Koch-Instituts sind zuletzt über ein Drittel der positiven Testergebnisse, die über die App verifiziert wurden, nicht geteilt worden. „Die Corona-Warn-App bringt nur dann ihren vollen Nutzen, wenn eine positiv getestete Person ihr Ergebnis über die App teilt. Nur so werden andere Menschen, die mit der infizierten Person Kontakt hatten, über die Risikobegegnung informiert. Ein Rückschluss auf die Identitäten ist dabei in keinem Fall möglich. Alles verläuft anonym. Insofern bitten wir jeden, der ein positives Testergebnis hat, um die entsprechende Mitteilung in der Warn-App“, sagt Dr. Andreas Welker, stellvertretender Leiter des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist.

Für das Unterbrechen der Infektionsketten sind nur die positiven Testergebnisse relevant. Um Missbrauch zu verhindern, müssen positive Testergebnisse verifiziert werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: einen QR-Code oder eine teleTAN, die in der App eingegeben werden müssen. Den QR-Code erhält die Nutzerin oder der Nutzer in der Regel bei der Probenentnahme für den Test. Mit Hilfe des QR-Codes kann der Test in der App registriert werden. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird es automatisch abgerufen und auf dem Smartphone angezeigt. Die Nutzerin oder der Nutzer kann dann entscheiden, die eigenen Zufallscodes der letzten bis zu 14 Tage freizugeben und mögliche Risikokontakte zu warnen. Steht kein QR-Code zur Verfügung oder geht dieser verloren, kann die Nutzerin oder der Nutzer eine Hotline (0800 7540002) anrufen. Dort wird eine teleTAN zur Verifizierung des positiven Testergebnisses erzeugt. Diese muss in die App eingegeben werden.

Fragen und weitere Informationen zur Corona-Warn-App gibt es auf der Homepage des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Warn_App.html

Eine Grafik zur Funktionsweise der App findet man unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Funktion_Detail.pdf?__blob=publicationFile

Brauchtum: Gesundheitsamt rät davon ab, am 31. Oktober in Gruppen von Haus zu Haus zu ziehen oder Halloween-Partys zu feiern

„Süßes oder Saures“: Die bei Kindern beliebte Tradition, zu Halloween (31. Oktober) verkleidet – oftmals in Gruppen – von Haus zu Haus zu ziehen und Süßigkeiten einzufordern, wird wegen der Corona-Pandemie dieses Jahr vielerorts kritisch gesehen. Auch das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises rät, im Hinblick auf die steigenden Zahlen in diesem Jahr am besten ganz auf diese gewohnte Tradition zu verzichten.

Entsprechendes gilt für Halloween-Partys von Jugendlichen und Erwachsenen. „Nicht alles, was nach Verordnung noch erlaubt ist, ist epidemiologisch unbedingt sinnvoll.“

Wir befinden uns nun einmal inmitten einer Pandemie“ appelliert der stellvertretende Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. Andreas Welker, an die Vernunft und das Verständnis von Halloween-Fans, den Brauch in diesem Jahr besser nur in der Kernfamilie zu feiern.

Lehrgang zum Erwerb der Pflanzenschutz-Sachkunde

Der Fachdienst Landwirtschaft in Buchen bietet ab Ende November in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Neckar-Kreis einen Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde im Pflanzenschutz an.

Der Kurs mit dem Schwerpunkt Ackerbau und die anschließende Prüfung finden an insgesamt vier Abendterminen in Mosbach (24. und 26. November, 1. und 2. Dezember) sowie am Samstag, 28. November, ganztägig am Bildungszentrum DEULA in Kirchheim/Teck statt. Für weitere Informationen steht der Fachdienst Landwirtschaft in Buchen unter der Telefonnummer 06281/52121600 zur Verfügung. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich.

„Man muss hier oft einen kühlen Kopf bewahren“: Einblick in die Arbeit der Integrierten Leitstelle in Ladenburg während der Corona-Pandemie / Über 1300 Rettungsmittel-Einsätze im Zusammenhang mit Covid-19

„Feuerwehr und Rettungsdienst. Wo genau ist der Notfallort?“ So beginnt fast jede Notrufannahme, berichtet Dirk Kühnberger, Disponent der Integrierten Leitstelle (ILS) Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH. Die zentrale Aufgabe von Dirk Kühnberger und seinen 46 Kolleginnen und Kollegen ist die Entgegennahme von Hilfeersuchen über die europaweite Notrufnummer 112 sowie die anschließende Alarmierung der entsprechenden Rettungsmittel und Hilfsorganisationen. Hierzu zählen unter anderem der Rettungsdienst, die Feuerwehr, Katastrophenschutzeinheiten sowie Krankentransporte.

Alle Disponentinnen und Disponenten haben Erfahrungen im Bereich des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr und sind hierdurch auf neue und unbekannte Situationen bestens vorbereitet. „Die Bandbreite an Aufgaben ist sehr groß, man muss hier oft einen kühlen Kopf bewahren beim Verarbeiten der Informationen und gleichzeitiger Beruhigung und Beratung des Gegenübers“, erklärt Kühnberger. Die Leitstelle ist auch während der Corona-Pandemie mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie ist ein wichtiger Baustein der kritischen Infrastruktur der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr insbesondere zur Sicherstellung der Notrufbearbeitung und Disposition der erforderlichen Rettungsmittel der verschiedenen Hilfsorganisationen.

So wurden seit Beginn des Jahres in der Leitstelle in Ladenburg insgesamt 84.429 Notrufe entgegengenommen (Stand der Zahlen: Stichtag 21.10.2020). Infolgedessen wurden 50.625 Mal Rettungsmittel und bei circa 4200 Einsätzen die Feuerwehren des Kreises alarmiert. Alleine 1375 Rettungsmittel-Einsätze erfolgten im Zusammenhang mit Covid-19 – etwa, wenn erkrankte Personen zur weiteren Versorgung in ein Krankenhaus gebracht werden mussten. „Zur effektiven und schnellen Koordinierung und Bündelung von Kapazitäten haben wir bereits in einem sehr frühen Stadium der Pandemie an der Uniklinik Heidelberg eine Koordinierungsstelle für Anfragen der Leitstelle und anderer Kliniken eingerichtet“, erläutert Stefanie Heck, Leiterin der Integrierten Leitstelle.

Auch innerhalb der ILS wurden zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen. So wurden die Dienstgruppen umorganisiert, um ein Aufeinandertreffen und damit eine Durchmischung aller Kolleginnen und Kollegen zu verhindern. In einem Hygienekonzept wurde – neben weiteren Hygienemaßnahmen – ein spezielles Zugangskonzept entwickelt und umgesetzt. Nicht nur diese Maßnahmen, sondern auch das Verhalten der Anrufer haben die tägliche Arbeit in der Leitstelle während der Pandemie verändert: „Viele Menschen hatten Angst, sich im Krankenhaus mit dem Coronavirus zu infizieren“, sagt Dirk Kühnberger. Häufig sei der Notruf auch aus reiner Verunsicherung getätigt worden. Der Disponent berichtet, dass die Mitarbeitenden der Leitstelle den Anrufer gerade dann oftmals beratend zur Seite stehen und diese an das Gesundheitsamt oder den behandelnden Hausarzt verweisen konnten.

In diesem Zusammenhang dankt die Dezernentin für Sicherheit und Ordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Doreen Kuss, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Integrierten Leitstelle Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH für die Unterstützung und das Verständnis zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen: „Gerade in Zeiten dieser Pandemie leisten sie einen ausgesprochen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger – herzlichen Dank!“

Reifes Obst für neue Bäume – Straßenmeisterei des Rhein-Neckar-Kreises erntet Obst zur Erhaltung des Baumbestands

„Die Apfelernte fällt dieses Jahr üppig aus“, freut sich der Betriebsdienstleiter der Straßenmeistereien im Rhein-Neckar-Kreis, Matthias Knörzer. Doch vielerorts vergammelt das Obst am Baum oder auf dem Boden. Keinen scheint es zu kümmern, was damit passiert. „Und genau dieser Sache haben wir uns angenommen“, so Knörzer, „denn eine der vielfältigen Aufgaben der Straßenmeistereien im Rhein-Neckar-Kreis ist die Pflege von Straßenbegleitgrün und Aus-

gleichsflächen.“ Auf vielen dieser Flächen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stehen Obstbäume bzw. zum Teil landschaftsprägende Bäume. Durch gezielte Schnittmaßnahmen in den letzten Jahren reagieren die Bäume nun mit einem oft überdurchschnittlichen Fruchtbehang.

Um diese Früchte sinnvoll zu verwerten, hat das Straßenbauamt im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis die Aktion „Reifes Obst für neue Bäume“ ins Leben gerufen. In Zusammenarbeit mit dem Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar e.V. (LEV) und der Firma Falter Fruchtsaft GmbH in Heddesbach haben die Mitarbeitenden der Straßenmeisterei Neckarbischofsheim das Obst geerntet, welches anschließend von der Firma Falter zu naturtrübem Apfelsaft in Streuobstqualität verarbeitet wurde. Abgerechnet wird über ein spezielles Aufpreismodell der Firma.

„Mit dem Erlös aus der Ernteaktion werden abgängige Obstbäume am klassifizierten Straßennetz ersetzt“, erklärt Knörzer die Idee und ergänzt weiter: „Hierbei wird in Abstimmung mit dem LEV auf alte, regionale Sorten Wert gelegt. So ist es zum Beispiel geplant, Arten wie den „Kumpfenapfel“, den „Schönen aus Wiesloch“ oder die „Weilersche Mostbirne nachzupflanzen.“ In diesem Herbst können somit rund 30 Bäume gesetzt werden.

„Mit dieser Aktion leistet der Rhein-Neckar-Kreis einen kleinen Beitrag zum Erhalt der Streuobstbäume in der freien Landschaft im Kraichgau, im Odenwald und auch in der Rheinebene“, freut sich auch Landrat Stefan Dallinger. Geplant sei, auch in Zukunft das anfallende Obst sinnvoll zu verwerten und mit dem Erlös Projekte im Sinne des Naturschutzes anzustoßen.



(Foto Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis): Neues Projekt des Rhein-Neckar-Kreises: „Reifes Obst für neue Bäume“ - Die Straßenwärter der Straßenmeisterei Neckarbischofsheim sammeln entlang der Straßen reife Äpfel, die anschließend in naturtrübem Apfelsaft verarbeitet werden. Mit dem Erlös aus der Ernteaktion werden neue Obstbäume gekauft und entlang der Straßen gepflanzt.



Energiespartipp:
Mit kompetentem Rat im Rücken:
Weiterdenken beim Sanieren

Ein Service Ihrer Gemeinde Schönbrunn

Sie planen Ihr Haus komplett energetisch zu modernisieren? Dann holen Sie sich in Ruhe kompetenten Rat. Denn für ein solches Vorhaben gibt es eine Menge Fördergelder, besonders bei einer „Generalüberholung“. Denken Sie auch an die Zukunft und beseitigen Sie überflüssige Barrieren. So werten Sie Ihr Haus kräftig auf. Die KLiBA informiert Sie neutral und umfassend.

„Lohnt sich eine ganzheitliche Sanierung für uns überhaupt?“ Viele Menschen, die zu uns in die Beratung kommen, fragen sich das“, berichtet Dr. Klaus Keßler, Geschäftsführer der KLiBA. Seine Antwort ist: Ja! Denn egal, ob die Heizungsanlage veraltet ist, eine Dach- oder Fassaden-dämmung ansteht oder die Fenster marode sind: Einzelaktionen sind im Verhältnis nicht so wirksam. Den maximalen Sanierungseffekt erzielt, wer alles mit einbezieht. Damit erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer auch langfristig den Wert ihres Hauses. Wie aber lässt sich das bewerkstelligen und wer berät wirklich unabhängig?

„Ein fundierter Start ist die kostenfreie Erstberatung bei uns“, empfiehlt Keßler. Dabei erfahren Sie alles über sinnvolle Sanierungsschritte, technischen Lösungen, mögliche Fördermittel und gesetzliche Auflagen. Wir besprechen mit Ihnen die notwendigen nächsten

Schritte. Wie es weitergeht, ist ganz unterschiedlich und individuell. Vielleicht ist eine Baubegleitung durch einen Architekten oder eine geförderte Vor-Ort-Beratung das Richtige. Oder wir konnten schon alle offenen Fragen klären und Sie können konkrete Angebote einholen.

„Denken Sie bei Ihrer Planung auch an morgen“, rät der Agenturleiter außerdem. Sind die Handwerker einmal am Werk, lassen sich Umbauten für ein barrierefreies Zuhause gleich mit einplanen. So staubt es richtig – aber nur einmal.

Auch mit einbeziehen in die Planung müssen sanierende Hausbesitzer das baden-württembergische EWärmeG, das Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Es besagt, dass wer seine Heizungsanlage austauscht, danach 15 Prozent der Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen beziehen muss, wie beispielsweise Solaranlagen, Holzpellets oder Wärmepumpen. Um die Vorgabe zu erfüllen, gibt es zudem verschiedene Ersatzoptionen.

„Lassen Sie sich jetzt beraten und investieren Sie mit einem guten Gefühl in die Zukunft“, fasst Keßler zusammen, „ein behagliches Wohngefühl, ein energie- und kostensparender Alltag und ein zeitgemäßes Zuhause sind der Lohn.“

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KLiBA-Energieberater, Herrn Eckhard Leitlein – kostenfrei und unverbindlich.

Rufen Sie uns einfach an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste telefonische Beratung im Rathaus Schönbrunn am Mittwoch, den 25.11.2020, zwischen 14.30 und 16.30 Uhr. Fon 06221 99875-0. Email: info@kliba-heidelberg.de..

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

06.10.2020	Tewes Gayh, Sohn Mathias Hock und Ulrike Gayh, wohnhaft in Schönbrunn, Ortsteil Haag
------------	--

Herzlichen Glückwunsch!

Sterbefälle:

19.10.2020	Anna Nitschke geb. Pleli, Schönbrunn, Ortsteil Schwanheim
24.10.2020	Wolfgang Theodor Albert Winkler, Schönbrunn, Ortsteil Allemühl

Vereinsnachrichten



DRK Ortsverein Schönbrunn

Auch in diesem Jahr bietet der Ortsverein Schönbrunn einen Erste-Hilfe-Kurs unter der Schirmherrschaft des DRK Kreisverbandes Heidelberg e.V. an. Dieser findet statt am

Samstag, 31.10.2020, 08.30 - 16.15 Uhr,

im Bürgersaal der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2

Anmeldungen sind möglich über die Homepage des DRK Kreisverbandes unter

https://www.drk-heidelberg.de/drk_heidelberg/erste-hilfe-kurse/infoseiten/infos_grundausbildung_9UE.php

Ganz nach unten scrollen, hier finden Sie den Button Anmelden/Termine. Wählen Sie hier das entsprechende Datum aus und melden Sie sich an.

Seien Sie vorbereitet, damit Sie im Bedarfsfall erste Hilfe leisten können. Ihr DRK Ortsverein Schönbrunn



SV 1951 Moosbrunn e.V.

www.sv1951.de

1:1 Unentschieden im Kellertuell

Am vergangenen Sonntag reiste man zu später Stunde nach Neuenheim zum dort ansässigen ASC, bei dem man um 18.30 Uhr gegen deren dritte Mannschaft antreten musste.

In einem ausgeglichenen Spiel ging man in der 20. Spielminute mit 1:0 in Führung, musste 13 Minuten später den Ausgleich hinnehmen. Insgesamt gab es Chancen auf beiden Seiten, Fehler auf beiden Seiten, Fouls auf beiden Seiten und einen Schiedsrichter, der ebenso gute und mal weniger gute Entscheidungen traf.

Am Ende der Partie kann man sich sowohl mit einem Punkt zufriedengeben als auch über zwei verpasste Punkte ärgern. Hier gehen die Meinungen auseinander.

Am 01. November hat man (Stand 26.10.2020) in einem Heimspiel gegen den TSV Handschuhshaus eine weitere Chance, um wieder drei Punkte zu holen. Anpfiff ist um 14.30 Uhr.

Um die Einhaltung der gültigen Corona-Verordnungen wird gebeten! **VIELEN DANK!**



MGV 1880 Haag e.V.

Hinweis für alle Mitglieder!

Im Laufe des Monats November werden wir die Mitgliedsbeiträge des Vereins per Lastschrift unter der Gläubiger ID: DE80ZZZ00000655607 für das laufende Vereinsjahr 2020 einziehen. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich.

Sollte sich die Bankverbindung geändert haben, so bitten wir um kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

Förderverein der Bildungswerkstatt Schönbrunn e.V.

Mitgliederversammlung

Termin: Mittwoch 04. November 2020

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Aula in der Grundschule „Bildungswerkstatt“ Schönbrunn (Hauptstraße 24 / 69436 Schönbrunn)

Tagesordnung

1. Begrüßung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden
 - b) Wahl des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Wahl des Kassenwarts
 - e) Wahl des Schriftführers
 - f) Wahl der Beisitzer
 - g) Wahl der Kassenprüfer
7. Auflösung der Vereinigung
8. Verschiedenes

Bitte um Beachtung

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen gelten folgende Hygiene- und Abstandsmaßnahmen für die Versammlung:

- An der Versammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die keine Corona typischen Symptome aufweisen oder wissentlich Kontakt zu einer mit Corona-infizierten Person hatten.
- Im Schulgebäude gilt Maskenpflicht – bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz
- Beim Betreten des Schulhauses müssen die Hände desinfiziert werden
- Alle Personen tragen sich mit Namen, Adresse und Telefonnummer in eine Liste ein (Bitte eigenen Kugelschreiber mitbringen)
- Die Bestuhlung erfolgt mit 1,5 m Abstand
- Die Aula kann maximal 35 Personen aufnehmen
- Am Platz kann die Maske abgelegt werden
- Alle 20 Minuten muss für mehrere Minuten stoßgelüftet werden.
- Alle Personen halten die gesamte Zeit den Mindestabstand ein.
- Die Veranstaltung ist zeitlich so kurz wie möglich zu halten.

Wir prüfen gerade die Möglichkeiten, an der Versammlung auch online teilzunehmen und informieren Sie sobald wir hier mehr wissen.

Harmonika-Club Haag 1970 e. V.



Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, den 4. November 2020 um 20.00 Uhr, findet im Bürgersaal in Schönbrunn unsere diesjährige Versammlung mit Neuwahlen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch ein Mitglied der Vorstandschaft
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht mit Aussprache
 - a) Vorsitzende
 - b) Kassiererin
 - c) Kassenprüfer
 - d) Musikalische Leiter
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bestimmung des Wahlausschusses
7. Neuwahlen
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) Pressewart
 - e) aktiven Beisitzer/in
 - f) Jugendwart
 - g) Beisitzer passiver Mitglieder
 - h) Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können noch bis 30.10.2020 bei den Vorstandsmitgliedern eingereicht werden.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins sind herzlich willkommen. Bitte machen Sie sich nur auf den Weg, wenn Sie gesund sind und keiner Risikogruppe angehören – wir haben vollstes Verständnis dafür, wenn Sie in Anbetracht der aktuellen Situation von einer Teilnahme absehen.

Die Versammlung wird nach den aktuellen Coronabestimmungen des Landes BW durchgeführt. Im gesamten Hallenbereich sowie während der Versammlung gilt Maskenpflicht. Bitte eigenen Kugelschreiber zum Eintragen in die Anwesenheitsliste nicht vergessen!



TTC Haag aktuell!

Zwei Siege im Pokal

TT-Verbandsrunde ausgesetzt!

In der vergangenen Woche waren beiden TT-Mannschaften im Pokal erfolgreich.

Die Herren 1 gewannen ihr Pokalspiel in der Raingartenhalle mit 4:0 gegen die SG Zuzenhausen/Hoffenheim. Franz Altmann, Siegmund Wesch und Tobias Koch gewannen ihr Einzel, im Doppel waren Siegmund Wesch/Volker Christ erfolgreich. Die Herren 2 gewannen beim TSV Meckesheim II mit 4:1. Ralf Fürst siegte im Einzel 2x und Dieter Achilles 1x. Im Doppel gewannen Ralf und Marius Fürst.

Am Tag darauf teilte der Badische Tischtennisverband den Vereinen mit, dass die Verbandsrunde aufgrund der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Zahlen ab 26.10.2020 bis einschließlich 08.11.2020 ausgesetzt wird.



Mitgliederversammlung der Musikkapelle „Kleiner Odenwald Allemühl“ e.V.

Die Musikkapelle „Kleiner Odenwald Allemühl“ e.V. lädt alle Vereinsmitglieder herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Sie

findet am

Donnerstag, den 05.11.2020, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Allemühl statt.

Tagesordnungsordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Protokoll der JHV 2019
4. Geschäftsberichte 2019
 - Vereinsentwicklung
 - Vereinsaktivitäten
 - Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Dirigenten
8. Termine und Informationen
9. Investitionsplanungen
10. Anträge
11. Neuwahl der Kassenprüfer
12. Abschließende Grußworte des Vorsitzenden

Vereinsheirungen werden auf 2021 verschoben.

Die Versammlung wird nach den aktuellen Coronabestimmungen des Landes BW durchgeführt. Im gesamten Hallenbereich sowie während der Versammlung gilt Maskenpflicht.

Alle Teilnehmer müssen sich bis spätestens bis **zum 02.11.2020** schriftlich oder telefonisch beim 1.Vorstand unter dennis.nussbeutel@t-online.de, oder 0178 / 4881069 anmelden.

Dennis Nussbeutel, Ahornstr. 4, 74924 Neckarbischofsheim

Jahreshauptversammlung Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Ortsteil Allemühl

Die Jahreshauptversammlung 2020 des Allemühler Fördervereins fand am 23. Oktober im ehemaligen Feuerwehrhaus in Allemühl statt.

Entsprechend der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg (ab 19. Oktober 2020 gültige Fassung) und den Hygieneregeln des Fördervereins war die zulässige Gesamt Teilnehmerzahl basierend auf den örtlichen Gegebenheiten im ehemaligen Feuerwehrhaus für die am 23.10.2020 stattfindende Generalversammlung zur Minimierung einer möglichen Infektion begrenzt. Daneben wurde eine permanente Lüftung sichergestellt.

Nach der Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden Herrn Helmut Veit, erfolgte der Einstieg in die Tagesordnung.

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll wurde vom Schriftführer Arnold Manz verlesen und einstimmig genehmigt.

Jahresbericht 2019

Durch den ersten Vorsitzenden erfolgte ein kurzer Rückblick auf die im Jahre 2019 erfolgten und durchgeführten Aktivitäten.



Hervorzuheben sind ein erstmalig durchgeführter „analoger“ Spielesonntag, es geht auch ohne elektronische Hilfsmittel, die traditionelle Osterwanderung, das Fest rund ums Feuerwehrhaus, der für alle Einwohner offene Jahresausflug des Fördervereins der im Jahr 2019 nach Rothenburg ob der Tauber führte, der Kreativmarkt im November, die Organisation des Allemühler Theaterspiels und die ebenfalls traditionelle Weihnachtsmusik der Allemühler Kapelle.

Kassenbericht 2019

Der Kassenbericht wurde vom Kassenwart Andreas Becker vorgelesen und die Richtigkeit durch den Kassenprüfer Alfred Herbel bestätigt.

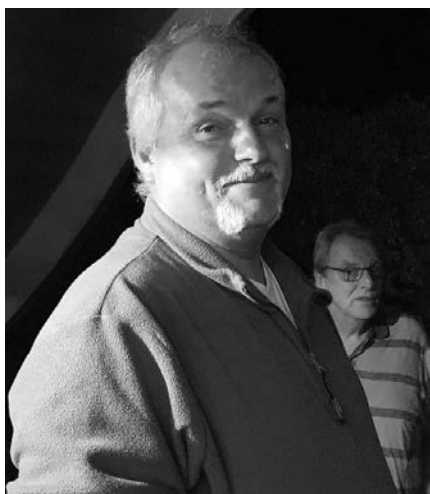
Entlastung

Vom Vereinsmitglied Helmut Fritze erfolgte anschließend die Durchführung der Abstimmung für die Entlastung des gesamten Vorstandes. Der gesamte Vorstand wurde einstimmig entlastet.

Wahlen

Bei den im 3 Jahresrhythmus anstehenden Neuwahlen waren dieses Mal der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die Mitglieder des Vergnügungsausschusses neu zu wählen. Die bisherigen Amtsinhaber stellten sich mit Ausnahme von Sieglinde Wilhelm, die aus privaten Gründen nicht mehr kandidierte, wieder zur Wahl. Die Durchführung der Wahl erfolgte durch den 1. Vorsitzenden Herrn Helmut Veit.

Einstimmig wurden die bisherigen Amtsinhaber für die nächsten 3 Jahre wiedergewählt. Als neues Mitglied für den Vergnügungsausschuss konnte Herr Uwe Epp gewonnen werden.



Verschiedenes

Gegen 20:30 Uhr wurde durch den ersten Vorsitzenden die Jahreshauptversammlung 2020 geschlossen. Er bedankte sich für die Teilnahme unter den, durch die Anforderungen der Corona Pandemie erschwerten Randbedingungen, verbunden mit der Hoffnung, dass die nächste Hauptversammlung wieder ohne diese Einschränkungen durchgeführt werden kann.

GS.

Hospizverein Eberbach-Schönbrunn e.V.:

Hospizverein sucht Verstärkung

Orientierungskurs für ehrenamtliche Hospizbegleitende am 20. und 21. November

Der Hospizverein Eberbach-Schönbrunn sucht Verstärkung für seinen Hospizdienst mit derzeit 30 ehrenamtlichen Hospizbegleitenden und bietet dafür zum wiederholten Male ab Januar 2021 einen Qualifizierungskurs an.

Hospizbegleitende sind Menschen, die Sterbende in der letzten Phase ihres Lebens begleiten und deren Angehörige unterstützen.

Einen ersten Einblick in die Ausbildung zu Hospizbegleitenden gibt zunächst ein unverbindliches Orientierungsseminar, das am Freitag, 20. November (17 bis 21 Uhr) und Samstag, den 21. November (9 bis 17 Uhr) in Eberbach stattfindet. Es ist Voraussetzung für den eigentlichen Qualifizierungskurs im nächsten Jahr und kostenlos.

Nach einem persönlichen Einzelgespräch beginnt dann im nächsten Jahr die eigentliche Ausbildung mit dem 1. Block zum Thema „Themenbezogene Selbsterfahrung“ (Freitag, 22.1., 17 Uhr bis Sonntag, 24. 01., 13 Uhr). Es folgen vier weitere Ausbildungsblöcke zu den Themen „Aufgaben und Grenzen, die Rolle und das Vernetzen“ (26.2./27.2.), „Wahrnehmung und Kommunikation“ (16.4./17.4.), „Spiritualität, Glaube, Rituale“ (Termin noch nicht bekannt) und schließlich ein abschließender Block (10.09. /11.09.)

Zusätzlich ist in der Zeit zwischen Block 3 und Block 5 ein Praktikum zu absolvieren. Vorträge zu den Themen Patientenverfügung, SAPV, Grundpflege, Letzte Hilfe und ein Besuch bei einem Bestatter runden das Seminar ab.

Die Ausbildung findet in Eberbach statt und wird von Sabine Glage (Dipl.-Psychologin und Trainerin) geleitet. Sie eignet sich für Menschen, für die Verbindlichkeit, Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten, Verschwiegenheit und Toleranz gelebte Werte sind.

Der Qualifizierungskurs ist für alle, die sich zur Mitarbeit im Hospizdienst des Hospizvereins verpflichten, kostenlos.

Alle Interessierten wenden sich bitte unter 0176-99 05 60 60 an den Hospizverein oder senden eine E-Mail an: info@hospizarbeit-in-eberbach.de.

Weitere Informationen gibt es auch auf der Homepage des Hospizvereins: www.hospizarbeit-in-eberbach.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn

Ev. Pfarramt Schönbrunn

Im Kehrack 8, 69436 Schönbrunn,
Telefon: 06272/2737, Fax: 06272/3285



Pfarrerinnen Nadine Jung-Gleichmann

e-Mail: nadine.jung-gleichmann@kbz.ekiba.de
www.kg-schoenbrunn.de

Pfarramtsbüro: Frau K. Gärtner, Frau B. Gärtner

Dienstag, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Mittwoch, 9.00 Uhr – 14.00 Uhr

Freitag, 08.30 Uhr – 10.30 Uhr

e-Mail: Schoenbrunn@kbz.ekiba.de

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 01.11.2020

09.00 Uhr Schwanheim, Gottesdienst

10.15 Uhr Schönbrunn, Gottesdienst

In diesem Gottesdienst wollen wir Gisela Rühl für ihre langjährige Leitung des Frauengesprächskreises in unserer Gemeinde und ihr Engagement für die Frauenarbeit im Kirchenbezirk danken.



Sonntag, 08.11.2020

09.00 Uhr Haag, Gottesdienst

10.15 Uhr Allemühl, Gottesdienst

Sonntag, 15.11.2020

09.00 Uhr Schönbrunn, Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr

10.15 Uhr Moosbrunn, Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr

Bei den Gottesdiensten sind folgende Schutzbestimmungen zu beachten:

- 2 Meter Abstand voneinander halten (auch beim Verlassen der Kirche).
- Auf das gemeinsame Singen wird verzichtet.
- Vaterunser und Glaubensbekenntnis können leise mitgebetet werden.
- Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit.
- Türen und Kontaktflächen werden nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.

Das ausführliche Schutzkonzept finden Sie unter www.kg-schoenbrunn.de.

KIRCHENCHOR

Am 30.10. und 6.11. findet keine Chorprobe statt.

Freitag, 13.11.2020

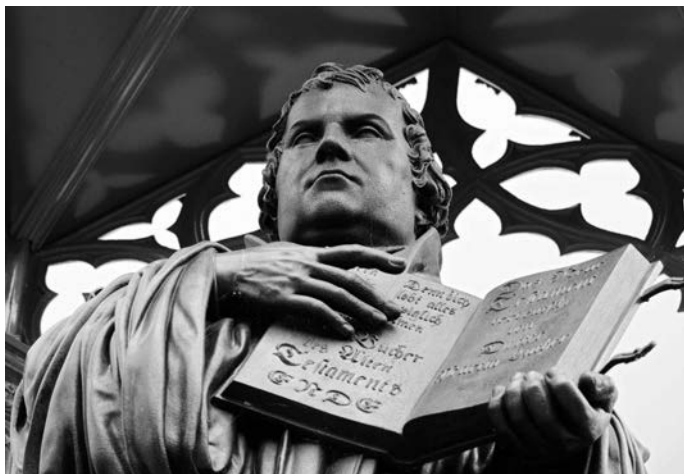
19.00 Uhr Probe in der Kirche Schönbrunn

Unter Einhaltung eines Infektionsschutzkonzeptes für die kirchenmusikalische Arbeit sind Chorproben möglich.

KONFIRMANDEN

In den Herbstferien findet kein Konfirmandenunterricht statt.

Am Freitag, den 6.11. treffen wir uns nicht in Schönbrunn, sondern beschäftigen uns mit einem Thema in der Konapp. Beachtet bitte die Hinweise in der Konapp.

Die Entdeckung der Glaubensgerechtigkeit

Martin Luther Im Sommer 1505 gerät der am 10. November 1483 in Eisleben geborene Martin Luther als Student der Jurisprudenz auf den Feldern von Stotternheim in ein schweres Gewitter. Aus Angst, vom Blitz erschlagen zu werden, fleht er: „Hilf, du heilige Anna, ich will ein Mönch werden!“ Zum Ärger seines Vaters, der im Kupferbergbau arbeitet, bricht er sein Jurastudium ab. Er wird Mönch und Priester in Erfurt und studiert Theologie in Wittenberg. Allerdings: die Freude an der Frohen Botschaft hat ihn nicht ins Kloster geführt. Vielmehr treibt ihn die nackte Angst vor einem furchtbar gerechten Gott und ruhelos fragt er: „Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“ Im Römerbrief liest er (Röm 1,17): „Die Gerechtigkeit Gottes wird im Evangelium offenbar.“ Allmählich versteht der Angefochtene, dass die Gerechtigkeit Gottes nicht einen zornigen und strafenden Gott meint, sondern den gnädigen und barmherzigen Gott. Wie anders hätte Gottes Gerechtigkeit etwas mit dem Evangelium zu tun? Und zwar aus Glauben - Glaubensgerechtigkeit. Als der Prediger Johann Tetzel (ca. 1465-1519) im brandenburgisch-magdeburgischen Land umherzieht und Ablassbriefe für zeitliche Sündenstrafen feilbietet, tritt Luther ins Rampenlicht. Mit 95 Thesen gegen den Ablass ruft Luther am 31. Oktober 1517 zu einer akademischen Diskussion auf: Gottes Wort allein soll die Richtschnur aller kirchlichen Verkündigung sein; kirchliche Traditionen und Bräuche haben dagegen keine verbindliche Autorität. Doch die damalige katholische Papstkirche lässt sich auf keine Reformation ein. Aus der Erneuerungsbewegung entwickelt sich gegen die ursprüngliche Absicht Luthers eine Kirchenspaltung, die von den Landesfürsten gestützt wird. Im Rückblick betrachtet der Reformator seine Übersetzung der Bibel ins Deutsche als sein wichtigstes Werk. Am 18. Februar 1546 stirbt er in Eisleben. Kurz zuvor hat er auf einen Zettel geschrieben: „Wir sind Bettler, das ist wahr ...“ Reinhard Ellsel

Christliche Versammlung Moosbrunn

Wir grüßen mit dem Wochenspruch:

Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. Römer 12, 21.

Wir laden ein zum Gottesdienst am Sonntag (21. So. nach Trinitatis), den 1. November 2020 um 10.30 Uhr und zur Bibel- und Gebetsstunde am Mittwoch um 19 Uhr in Moosbrunn, Häuserstr. 37. Unter Einhaltung der aktuellen Hygienerichtlinien. Kontakt: Fam. Danzeisen Tel.: 06272/2180.

Kath. Seelsorgeeinheit Aglasterhausen-Neunkirchen

www.kath-aglasterhausen-neunkirchen.de

Pfarrer Josef Dorbath (Tel. 0 62 62 / 65 81)

Der Pfarrer ist jederzeit telefonisch oder per Mail (josef.dorbath@gmail.com) erreichbar.

Diakon Franz Jünger (Tel. 0 62 62 / 63 94)

Diakon Thomas Böhnisch (Tel. 0157 54 04 27 22)

Diakon Joachim Szendzielorz (Tel. 0 62 71 / 9 44 74 40)

Kath. Pfarramt Neunkirchen, Luisenstr. 21 – Tel. 65 81

E-Mail: Kigem-nkn@gmx.de

Pfarrsekretärin: Martina Steck

Öffnungszeiten: Montag, 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag, 11.00 – 12.00 Uhr

Gottesdienstordnung

Donnerstag, 29.10.20

18.30 Aglasterh Rosenkranz

19.00 Aglasterh Messfeier

Freitag, 30.10.20

19.00 Schwarzach Messfeier - besonders für die Verstorbenen des vergangenen Jahres

Samstag, 31.10.20

Hl. Wolfgang – Bischof von Regensburg

18.30 Asbach Vorabendmesse - besonders für die Verstorbenen des vergangenen Jahres

Sonntag, 01.11.20, Allerheiligen

9.00 Neunk Hochamt zum Fest Allerheiligen (besonders für die Verstorbenen des vergangenen Jahres: Erna Finger, Maria Wirth, Emilie Münz, Walter Becker, Guido Angstmann, Rolf Christ, Harald Kunzmann, Adolf Maier, Maria Winkler, Helga Völlmecke, Otto Götzl, Wilhelm Winkler, Maria Egolf, Herta Winkler, Renate Bayer, Norbert Kahler, Anna Nitschke)

10.30 Aglasterh Hochamt zum Fest Allerheiligen Nachmittags Andachten „Gräberbesuch“ (Bitte eigenes Gotteslob mitbringen!)

16.00 Neunk Andacht an der Friedhofskapelle

Montag, 02.11.20 Allerseelen

9.30 Neunk Messfeier für alle Verstorbenen (Kollekte Priesterausbildung Osteuropa)

Donnerstag, 05.11.20

18.30 Aglasterh Rosenkranz

19.00 Aglasterh Messfeier

Freitag, 06.11.20, Hl. Leonhard

9.30 Neunk Herz-Jesu-Amt

19.00 Schwarzach Messfeier

Samstag, 07.11.20, Hl. Willibrord

18.30 Aglasterh Vorabendmesse

Sonntag, 08.11.20, 32. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Neunk Messfeier mit Vorstellung des Gemeindeteams

10.30 Schwarzach Hochamt zum Patrozinium

Geistlicher Brosamen**Gottes Wort**

Sei vorsichtig, es ist schnell erdrückt und umgeformt, damit es passt. Versuche nicht hastig, es zu „melken“, zu erpressen, damit es Frömmigkeit absondert. Sei einfach einmal still.

Das Schweigen, Hören, Staunen ist bereits Gebet und Anfang aller Wissenschaft und Liebe. Betaste das Wort von allen Seiten, dann leg es an das Ohr wie eine Muschel. Steck es für einen Tag wie einen Schlüssel in die Tasche, wie einen Schlüssel zu dir selbst. Fang heute an! – vielleicht damit: „Es geschehe dein Wille, wie im Himmel so auf Erde!“

Paul Roth, Schriftsteller

Allerheiligen/Allerseelen

Mit der Feier des Allerheiligenfestes richtet die Kirche ihren Blick auf die endgültige Zukunft des Menschen. Die Verheißung der Vollendung unseres Lebens in Gottes Herrlichkeit wird konkret sichtbar an der Schar vieler bekannter und unbekannter Heiligen. In diesem Sinn ist Allerheiligen ein Fest der Freude und der Hoffnung.

Immer schon war mit Allerheiligen auch das Gedenken an die Verstorbenen verbunden, die uns nahestanden. Am Nachmittag von Allerheiligen laden wir deshalb ein zum gemeinsamen Gebet bei den Gräberbesuchen vor Ort sowie auch zum Gottesdienst an Allerseelen in Neunkirchen.

Weitere Termine:

Fr. 30.10. Neunkirchen:

19.30 Uhr Probe Singkreis, Altes Pfarrhaus

Aus unserer Seelsorgeeinheit verstarb:

Anna Nitschke geb. Pleli, 1936 – 2020, Schwanheim

Der Herr schenke ihr die ewige Ruhe!

Öffnungszeiten der beiden Büchereien**Aglasterhausen** (unter der Sakristei):

donnerstags 16.00 – 17.30 Uhr
 samstags 10.00 – 11.30 Uhr
 sonntags nach der Messfeier, in der Regel
 11.30 bis 12.00 Uhr

E-mail: buch-hausen@web.dewww.eOPAC.net/buch-hausen

Tel.: 0 62 62 – 92 60 35

Neunkirchen (über der Sakristei):

donnerstags 17.00-18.30 Uhr

Wissenswertes**Humor:**

Wer hat für dich die Hausaufgabe gelöst?", fragt der Lehrer streng.
 "Das weiß ich doch nicht ", antwortet Fritzchen. "Ich musste gestern
 Abend schon früh ins Bett."

**Absage Mittelalterliche Führung
„Baderin Mathilde“ am 31.10.2020**

Die mittelalterliche Führung mit der „Baderin Mathilde“ am Samstag, 31.10.2020 wird abgesagt. Alle angemeldeten Personen werden darüber informiert und erhalten – sofern Sie den Betrag beglichen haben - einen Gutschein, welcher postalisch versendet werden kann. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Touristinformation Eberbach unter Tel.: 06271-87242 oder per Mail: tourismus@eberbach.de

**Telefonische Sprechstunde MdL Hermino
Katzenstein**

MdL Hermino Katzenstein (Grüne) ist weiter für die Bürgerinnen und Bürger seines Wahlkreises erreichbar.

Die nächste Sprechstunde findet zu folgender Zeit statt:

Freitag, 6.11.2020 von 17.30 – 19.00 Uhr

Sie sind herzlich eingeladen, ihn mit Ihren Anliegen und Fragen unter folgender Telefonnummer anzurufen: 06223-867556.

Jederzeit ist das Wahlkreisbüro natürlich per E-Mail erreichbar, auch zur Vereinbarung von Telefonterminen: hermann.katzenstein.wk@gruene.landtag-bw.de

**SG-SV Lobbach I – FC Dossenheim I 3:1 (0:1) 25.10.2020**

Die nächsten Begegnungen der Spielgemeinschaft:

Sonntag, 01.11.2020, 14.30Uhr

9. Spieltag Kreisliga Heidelberg

SpVgg Baiertal – SG-SV Lobbach I (in Baiertal)

Mittwoch, 04.11.2020, 19.30Uhr

9.Spieltag Kreisklasse C Heidelberg

TSG Rohrbach (flex) – SG-SV Lobbach II (in HD-Rohrbach, 69124

HD, Erlenweg 24)